

Neufassung

der

**Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Kostensatzung -
vom 18. Dezember 2003**

in der Fassung der

**Ersten Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Kostensatzung)
vom 29. April 2004**

und der

**Zweiten Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Kostensatzung)
vom 25. Juni 2009**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Kostenpflicht
§ 2	Kostenschuldner
§ 3	Kostenhöhe
§ 4	Entstehung der Kosten
§ 5	Zeitpunkt der Fälligkeit
§ 6	Auslagen
§ 7	Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit
§ 8	Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
§ 9	Inkrafttreten
Anlage	Kostenverzeichnis zur Kostensatzung

Neufassung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 18. Dezember 2003 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 29. April 2004 und der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 25. Juni 2009

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.
Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (4) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die in anderen Satzungen der Stadt Heidenau getroffen sind.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Gebührenbescheid einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen. An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden werden insbesondere erhoben, soweit nach dem als Anlage der Satzung beigefügten Kostenverzeichnis keine Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen entstehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit

Kosten werden nicht erhoben, soweit ihre Erhebung unbillig ist.

§ 8 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

(enfällt)

[Die Kostensatzung vom 18. Dezember 2003 ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten; die Bekanntmachung erfolgte am 09. Januar 2004. Die Erste Satzung zur Änderung der Kostensatzung vom 29. April 2004 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; die Bekanntmachung erfolgte am 14. Mai 2004. Die Zweite Satzung zur Änderung der Kostensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; die Bekanntmachung erfolgte am 24. Juli 2009.]

Jacobs
Bürgermeister

Heidenau, 15. Januar 2004, 30. April 2004 u. 06. Juli 2009

**Kostenverzeichnis zur Kostensatzung
der Stadt Heidenau
vom 18.12.2003**

1	Gebühren für Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Amtliche Beglaubigungen	
1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 EUR
1.1.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen (z.B. Zeugnisse, Urkunden, Ausweise) - für die erste Seite	2,50 EUR
	- jede weitere Seite	1,00 EUR
1.1.3	Beglaubigungen von Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind - für die erste Seite	5,00 EUR
	- jede weitere Seite	2,50 EUR
	<u>Anmerkung:</u> Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.3 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.	
1.2	Erteilung einer Bescheinigung, sofern nicht gesondert geregelt (Zeugnisse, Ausweise aller Art u.a. auch Mehrfertigungen)	5,00 bis 50,00 EUR
1.3	Genehmigungen	
1.3.1	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher und gemeindlicher Bestimmungen, sofern nicht gesondert geregelt	5,00 bis 500,00 EUR
1.3.2	Nachträgliche Auflagen, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung	5,00 bis 250,00 EUR
1.3.3	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr; mindestens 5,00 EUR

1.4	Erteilung von Auskünften, die über Auskünfte einfacher Art gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG (kostenfrei) hinausgehen - je angefangene Viertelstunde	8,00 EUR
	- maximal	100,00 EUR
1.5	Einsichtgewährung in Akten	
1.5.1	Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird und es sich nicht um Bauakten handelt - je Akte oder Buch	5,00 bis 10,00 EUR
	Gebührenfrei ist die Einsicht für nachweisbar heimatkundliche Zwecke	
1.5.2	Einsichtnahme je Bauakte - je Bauakte	7,50 EUR
1.6	Aufnahme einer Niederschrift (außer in Widerspruchsverfahren) - je angefangene Viertelstunde	8,00 EUR
1.7	Abschriften aus Akten, die auf Antrag erteilt werden, sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien – hergestellt wurden - je angefangene Seite DIN A 4	5,00 bis 10,00 EUR
1.8	Auszüge aus Akten, mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
1.8.1	bei einem Format bis DIN A 4 - für die erste Seite	0,50 EUR
	- für jede weitere Seite	0,10 EUR
1.8.2	bei einem Format DIN A 3 - für die erste Seite	0,50 EUR
	- für jede weitere Seite	0,20 EUR
1.9	Abgabe von mehrseitigen Schriftstücken	
1.9.1	Satzungen, Pläne, Verzeichnisse u.a. mehrseitige Schriftstücke	5,00 bis 10,00 EUR
1.10	Bereitstellung von Reproduktionen von Fotografien - pro Reproduktion	5,00 EUR
2	<u>Gebühren für Amtshandlungen im Hauptamt</u>	
2.1	Genehmigung für die Verwendung des Heidenauer Stadtwappens oder des Namensführungsrechts je	50,00 EUR

3.	<u>Gebühren für Amtshandlungen im Steuerbereich</u>	
3.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	6,00 EUR
3.2	Neuerwerb einer verlorengegangenen Hundesteuermarke	2,50 EUR
4	<u>Gebühren für Amtshandlungen im Liegenschaftsbereich</u>	
4.1	Bescheinigungen über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten gem. BauGB - pro Bescheinigung	20,00 EUR
4.2	Investitionsvorrangbescheid	
4.2.1	Erteilung eines Bescheides nach § 8 InVorG (und allen weiteren Verfahrensarten außer § 18 InVorG) (Investitionsvolumen laut Bescheid ist die reine Investitionssumme ohne Kaufpreis des Vermögenswertes) 0,05 v.H. des Investitionsvolumens laut Bescheid je angefangene 50.000,00 EUR Investitionssumme mindestens	150,00 EUR
	höchstens	2.500,00 EUR
4.2.2	Erteilung eines Bescheides nach § 21 InVorG Investitionsantrag des Anmelders) Gebühr nach Pkt. 4.2.1	
4.2.3	Erteilung eines Bescheides zur Aussetzung der Verfügungssperre zur Vermietung oder Verpachtung 50 v.H. der Gebühr nach Pkt. 4.2.1 mindestens	75,00 EUR
	höchstens	1.300,00 EUR
4.2.4	Änderungs- oder Ergänzungsbescheide 25 v.H. der Erteilungsgebühr mindestens	50,00 EUR
4.2.5	Widerruf eines Investitionsvorrangbescheides (§ 15 InVorG, §§ 48 ff. VwVfG) 100 v.H. der Erteilungsgebühr mindestens	50,00 EUR
4.2.6	Verlängerung der Durchführungsfrist (§ 14 InVorG) 25 v.H. der Erteilungsgebühr mindestens	50,00 EUR
4.2.7	Feststellung, dass der Vorhabensträger die zugesagten Maßnahmen durchgeführt hat (§ 13 Abs. 2 InVorG) 100 v.H. der Erteilungsgebühr	

4.3	Vermögensverwaltung	
4.3.1	- Pfandentlastungsgenehmigung - Belastungsgenehmigung und tatsächliche Grundbuchbelastung - Löschungsbewilligung - Rangänderungsgenehmigung bis 10.000 EUR jeweils	26,00 EUR
	für jede weitere angefangene 5.000 EUR maximal	5,00 EUR 5.000,00 EUR
4.3.2	Schutzgebühr für Ausschreibungen	5,00 EUR
4.4	Vergabe von Hausnummern je Gebäude	26,00 EUR
5	<u>Gebühren für Amtshandlungen im Bauamt</u>	
5.1	Auslagenpauschale bei der Rechnungslegung an Unfallverursacher - Unkostenpauschale f. Porto, Telefon und Verwaltungsaufwand	15,00 EUR
5.2	Aufgrabgenehmigungen für die Telekom gem. § 50 Abs. 3 TKG (Telekommunikationsges.) - Bearbeitung der Anträge zur Aufgrabung pro Antrag	54,00 EUR
	- erneute Abnahme durch Auftreten von Mängeln zusätzlich pro Abnahme	16,00 EUR
5.3	Ausstellen eines Zeugnisses (Negativattest) gem. § 20 Abs. 2 BauGB - für die Bearbeitung pro Zeugnis	20,00 EUR
5.4	Bescheinigung über Absetzung von Maßnahmen im Sanierungsgebiet gem. EstG - Ausstellung pro Bescheinigung	100,00 EUR
5.5	Genehmigungsgebühr zur Erteilung einer Baumfällung	
5.5.1	Baumfällgenehmigung im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme - für den ersten Baum innerhalb ein- und derselben Baumaßnahme im gleichen Grundstück	25,00 EUR
	- für jeden weiteren Baum im gleichen Grundstück	8,00 EUR
5.5.2	Baumfällgenehmigung bei gezielten Auslichtungsmaßnahmen und bei gesundheitsgeschädigten Bäumen - für einen Baum je Baumfällantrag	10,00 EUR
	- für jeden weiteren Baum im gleichen Grundstück (je Baumfällantrag)	5,00 EUR

5.5.3	Antragsbearbeitung ohne Erteilung einer Baumfällgenehmigung unabhängig von der Anzahl der Bäume	10,00 EUR
6	<u>Gebühren für Amtshandlungen im Bereich Abwasserbeseitigung</u>	
6.1	Genehmigung zur Anbindung gem. § 13 AbwS	62,00 EUR
6.2	Direkteinleitgenehmigung gem. § 13 AbwS	47,00 EUR
7	<u>Gebühren für Amtshandlungen des Rechts- und Ordnungsamtes</u>	
7.1	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheines	10,00 EUR
7.2	Aufbewahrung von Fundsachen	
7.2.1	Aushändigung einer verwahrten Fundsache an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.2.1.1	bei Sachen	
	- Wertumfang bis 25,00 EUR	kostenlos
	- Wertumfang von 25,01 EUR bis 150,00 EUR	7,50 EUR
	- Wertumfang von 150,01 EUR bis 500,00 EUR	15,00 EUR
	- Wertumfang über 500,00 EUR	26,00 EUR
7.2.1.2	bei Tieren	15,00 EUR
	zuzügl. Kosten für die vorübergehende Unterbringung des Tieres	
7.2.2	Ausstellen einer Bescheinigung des Fundbüros für Versicherungen	5,00 EUR
7.3	Erteilung einer Erlaubnis für das Abbrennen von offenen Feuern nach § 9 der Polizeiverordnung der Stadt Heidenau	10,00 EUR
7.4	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften über den Schutz der Nachtruhe § 10 Abs. 2 i.V.m. § 25 der Polizeiverordnung der Stadt Heidenau	10,00 EUR